

ALLES FÜR DEN[®]
G A S T
HERBST

09. – 13.11.2019

Messezentrum Salzburg

ANMELDEUNTERLAGEN AUSSENBEREICH

Die tonangebende **Fachmesse.**

50. Internationale Fachmesse
für die gesamte Gastronomie
und Hotellerie

gastmesse.at



ANMELDUNG AUSSENBEREICH

Anmeldeschluss: 30.08.2019

ALLGEMEINE FIRMENDATEN

Firmenbuch-Nr. UID-Nr.

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch

Vor-/Nachname Sachbearbeiter


Straße/Postfach

Land/PLZ/Ort

Firmenfax Firmenfax Mobiltelefon Sachbearbeiter

Internet-Adresse

E-Mail-Adresse Firma

 E-Mail-Adresse Sachbearbeiter*

Geschäftsführung

KORRESPONDENZADRESSE

(Nur wenn Briefwechsel nicht mit der angemeldeten Firma geführt werden soll)

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch

Vor-/Nachname Sachbearbeiter

Straße/Postfach

Land/PLZ/Ort

Firmenfax Firmenfax Mobiltelefon Sachbearbeiter

E-Mail-Adresse Sachbearbeiter

 **Bitte beachten Sie die Informationen zum selbstständigen Profil-Management auf den Folgeseiten!**
Auf diese E-Mail-Adresse erhalten Sie Ihre Zugangsdaten.

VERPFLICHTENDE ANGABEN FÜR DEN ONLINE-AUSSTELLERKATALOG:

Anfangsbuchstabe für die alphabetische Reihung

Firmenwortlaut für Ausstellerverzeichnis (online + gedruckt)*:

*kann im Online-Ausstellerverzeichnis nochmals von Ihnen selbst geändert werden

Bitte kreuzen Sie hier bis zu 5 Produktgruppen an:

- Outdoormöbel & Equipment
- Hütten, Stände & Überdachungen
- Foodtrucks & mobile Verkaufsstände
- BBQ, Grill- & Kochgeräte
- Heizgeräte & Lichttechnik
- Camping & Nutzfahrzeuge

FÜNF PRODUKTGRUPPEN SIND INKLUDIERT.

Eine Erweiterung ist durch ein Upgrade der Marketing- und Servicepauschale in eine Premium-Variante möglich.

Welche Marken vertreten Sie bei dieser Messe:

Marke

Marke

Marke

Marke

Marke

Zu wenig Platz für all Ihre Marken/Vertretungen? Senden Sie alle weiteren per E-Mail an adminservice@reedexpo.at mit dem Betreff ‚Alles für den GAST Herbst 2019 Marken‘.

Alle Informationen zum selbstständigen Profil-Management auf den Folgeseiten!



RECHNUNGSADRESSE

(falls abweichend)

UID-Nr.

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch

Straße/Postfach

Land/PLZ/Ort

Platzmiete:

Preis pro m² (netto)€ 91,00

Die Platzmiete ist der Nettopreis pro m², neben dem Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden und zu entrichten sind. Exklusive Marketing- und Servicepauschale Standard, Stromverbrauch, Steuern und Abgaben.

Standlage gewünscht, Maße: m² : m x m

- Mitaussteller:** Die Aufnahme von folgendem Mitaussteller wird beantragt. Weitere Informationen und das Anmeldeformular Mitaussteller erhalten Sie vom Messteam.

Firmenwortlaut Mitaussteller

Marketing- und Servicepauschale Standard (obligatorisch) EUR 332,50
Die Marketing- und Servicepauschale ist bereits bei Ihrer Anmeldung inkludiert und beinhaltet: Anmeldegebühr, Kontingent an Ausstellerausweisen und Parkkarten je nach Standgröße, Online Unternehmensprofil Basis Eintrag, Basiseintrag im gedruckten Ausstellerverzeichnis, diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für Ihre Werbeaktivitäten.

Mitausstellergebühr EUR 320,-
zuzüglich Marketing- und Servicepauschale Standard

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Veranstaltung grundsätzlich bei jeder Witterung stattfindet. Bei Abbruch der Veranstaltung aufgrund schlechter Witterung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung durch den Veranstalter. Die angeführten Öffnungszeiten der „Alles für den GAST Herbst“ sind zwingend und strikt einzuhalten.

Technische Hinweise: Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit dem Messteam abgestimmt werden. Die Flächen werden durch Veranstalter gereinigt, schneefrei gehalten, und bei Bedarf gestreut. Die Nutzung der Freigeländeflächen ist zwingend genehmigungspflichtig. Bohrungen oder Verankerungen sind auf dem gesamten Freigelände nicht gestattet. Laut Veranstaltungsgesetz sind offenes Feuer und Licht, leicht feuerfängende Gegenstände nicht zulässig. Der Betrieb solcher Einrichtungen ist immer im Zuge der behördlichen Veranstaltungsabnahme durch die Behörde freizugeben. Bitte beachten Sie das absolute Gasverbot am gesamten Gelände.

Mit untenstehender Unterschrift verpflichten wir uns, im Interesse eines attraktiven Gesamterscheinungsbildes der Alles für den Gast-Herbst, zur Einhaltung der entsprechenden Mindeststandards (Standwände, Teppich) beim Standaufbau und nehmen zur Kenntnis, dass – falls von uns keine Wände aufgestellt werden – sich Reed Messe Salzburg das Recht vorbehält, die Standbegrenzungswände auf unsere Kosten aufbauen zu lassen.

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Die nachfolgend abgedruckten Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 22 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne rücksichtig gedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder E-Mail). Zusätzlich kommt die Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH zur Anwendung, die unter messezentrum-salzburg.at/de/agbs abrufbar ist. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Da wir stets darum bemüht sind, unseren digitalen Auftritt dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und für Sie zu verbessern, kann es zu technisch bedingten Änderungen in unserem digitalen Produktportfolio kommen. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie diese Änderungsmöglichkeit zur Kenntnis und erklären Ihr Einverständnis.

 * Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail Adresse auch für alle Informationen rund um Ihr Online Ausstellerprofil / Messe-Netzwerk genutzt wird.

Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift des Rechnungsempfängers

MESSEVERSICHERUNG

Fax-Nr.: +43 662 4477-2198

Ihr Messeaufenthalt soll erfolgreich und sicher sein.

Für Ihre und für die Sicherheit Ihrer Ausstellungsgüter können Sie nachstehendes Versicherungspaket abschließen:

I. VERSICHERUNG DER AUSSTELLUNGSGÜTER

Wo gilt die Versicherung?	Während der von Reed Messe Salzburg GmbH veranstalteten Messe , am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaus
Welche Schäden sind versichert?	Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl Bruch, Beschädigung, Nässe, Rost, Oxidation Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen
Was ist versichert?	Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.
Was ist nicht versichert?	Wertgegenstände wie z.B.: echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze. Außerhalb der Zutrittszeiten sind kleindimensionierte elektronische Geräte wie Laptops, Beamer, Digitalkameras gegen einfachen Diebstahl nicht versichert – bitte versperrt aufbewahren oder in persönlichem Gewahrsam!
Wann gilt ein Selbstbehalt?	Nur im Falle des Diebstahles und der Beschädigung gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,- je Schadensfall.
Wann muß eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?	Unverzüglich nach Schadenfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.
Wie hoch sind Sie versichert?	Die Versicherungssumme ist auf „ Erstes Risiko “ vereinbart, d.h. im Versicherungsfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden

II. MESSE – UNFALLVERSICHERUNG

Wo gilt die Versicherung?	Auf dem Messegelände während der Messe und der Zeit des Auf- und Abbaus.
Wer ist versichert?	Der Messeaussteller und die beschäftigten Personen.
Leistung Unfalldod?	EUR 10.000,- je Person, maximal EUR 20.000,- für alle Personen
Leistung dauernde Invalidität?	Bis EUR 72.500,- je Person, maximal EUR 217.500,- jedoch für alle Ansprüche aller Versicherten aus einem Unfallereignis EUR 435.000,-

WIE SCHLIESSEN SIE DIE VERSICHERUNG AB?

Wo tätigen Sie den Abschluss?	Auf diesem Formular die Versicherungssumme ankreuzen , die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, stempeln, unterschreiben und an Reed Messe Salzburg GmbH faxen.
Wie wird die Prämie bezahlt?	Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Standmiete.
Wer ist der Versicherer?	UNIQA Versicherungen AG
Haben Sie noch Fragen?	Beratung durch Funk International GmbH T: +43 662 63 62 68, F: DW 4, E-mail: salzburg@funk-austria.com

Anmerkungen: Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und Reed Messe Salzburg GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.

ALLES FÜR DEN GAST HERBST 2019

MESSEZENTRUM SALZBURG

Welche Varianten sind möglich?	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer	ja
Variante A	EUR 20.000,-	EUR 81,25	<input type="checkbox"/>
Variante B	EUR 40.000,-	EUR 131,25	<input type="checkbox"/>
Variante C	EUR 80.000,-	EUR 211,25	<input type="checkbox"/>
Variante D	EUR 160.000,-	EUR 331,25	<input type="checkbox"/>

Anmeldung per E-Mail bitte an gast@reedexpo.at. Ihre gesendete E-Mail ist Ihre Polizze.

(*) Ich habe die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen (verfügbar unter www.gastmesse.at/versicherungsbedingungen) und stimme diesen zu.

Datum, Ort

Firmenstempel und Unterschrift

Als Vers. Bedingungen gelten: (*) AÖTB 2001 (Variante „volle Deckung“ und Besondere Bedingungen für Ausstellungen und Messen (TMA I) sowie
(*) Klipp und Klar Unfallversicherungsbedingungen 2009

IHR ONLINE UNTERNEHMENSPROFIL

Der online Ausstellerkatalog auf der Messe-Website ist die Informationsquelle Nummer 1 für Besucher zur Vorbereitung auf die Messe und oftmals Entscheidungsgrundlage für oder gegen einen Besuch auf Ihrem Messetand. Sie können Ihr Unternehmensprofil mit den für Sie wichtigen Informationen befüllen und somit potenzielle Kunden von sich überzeugen. Je mehr Informationen und Details Ihr online Unternehmensprofil enthält, desto attraktiver wird es.

IHRE VORTEILE

- + Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Marke(n) & Ihrer Produkte
- + Mehr Aufmerksamkeit der Messebesucher für Ihre Angebote während der Vorbereitung auf die Messe
- + Bessere Sichtbarkeit bei Suchmaschinen, wie z.B. Google (Suchmaschinenmarketing: Backlinks, Content Reichweite,...)
- + Individuelle Informationen mit denen Sie potenzielle Kunden überzeugen

Marketing- & Servicepauschale erklärt:

Die Marketing- und Servicepauschale ist bereits bei Ihrer Anmeldung inkludiert und beinhaltet: Anmeldegebühr, Kontingent an Ausstellerausweisen und Parkkarten je nach Standgröße, Online Unternehmensprofil Basiseintrag, Basiseintrag im gedruckten Ausstellerverzeichnis, diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für Ihre Werbeaktivitäten.

Basis Eintrag

- » Unternehmensname
- » Halle/Standnummer
- » Kontakt
- » Produktkategorien

Bereits von uns für Sie vorausgefüllt.

Reichern Sie Ihr Profil an und heben Sie sich vom Mitbewerb ab!

- » Logo
- » Unternehmensbeschreibung
- » Link auf Ihre Unternehmens-Website
- » Upload von PDFs (Produktkatalog, Preisblätter, Imagefolder, Veranstaltungsplan...)

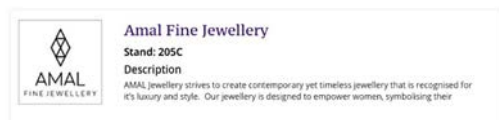
ANPASSBAR:

- » Adresse, Telefonnummer, E-Mail
- » Produktkategorien

BASIS EINTRAG



Mobile Version



Desktop Version

+ UPGRADE FÜR MEHR SICHTBARKEIT

Hervorhebung durch Design in der Übersicht

PREMIUM PROFIL

- » Farbliches Highlight
- » Kontakt-Icons
- » Erweiterte Sichtbarkeit Ihrer Unternehmensbeschreibung



Mobile Version



Desktop Version

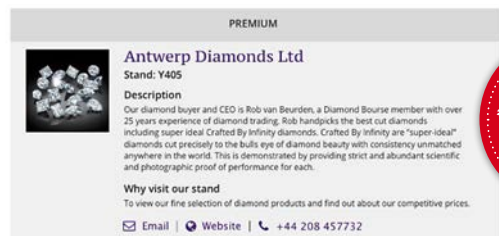
€ 100,00*

DELUXE PROFIL

- » Titelbild
- » Farbliche Highlights
- » Kontakt-Icons
- » Maximale Sichtbarkeit Ihrer Unternehmensbeschreibung



Mobile Version



Desktop Version

€ 200,00*

* Aufpreis auf die Marketing- und Servicepauschale für eine verbesserte Sichtbarkeit ihres Unternehmensprofils.

MESSEBEDINGUNGEN

Stand Jänner 2019

1. Anmeldung (Anbot)

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Änderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen.

2. Standmiete

Mit dem Eingang (Post, Fax, E-mail, usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankinidigungsabgabe, usw.).

3. Zulassung und Platzteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Messe. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Die Angabe der Produktgruppen laut Anmeldeformular ist Voraussetzung der Behandlung (Bearbeitung) der Anmeldung. Andere, als die im Anmeldeformular angeführten Produktgruppen, dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellergebühr zulässig.

4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, daß die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung (Annahme des Angebotes) erhält der Aussteller eine Rechnung, die spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Messebedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 7,27 zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

5b. Marketing- und Servicepauschale, Kosten

Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet ein Kontingent - je nach Standgröße - an Ausstellerparkkarten und Ausstellerausweisen sowie den Pflichtbeitrag im Unternehmensprofil des online Ausstellerkataloges. Sofern ein gedrucktes Ausstellerverzeichnis zur Messe angeboten wird, ist der Pflichtbeitrag in diesem ebenfalls inkludiert. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Nicht von Bedeutung ist, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Dritunternehmer ausgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten.

6. Widerruf der Platzteilung

- Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzteilung (Messezulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen wenn: 1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
 - in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
 - noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
 - die Exponate dem Messethema nicht oder nicht mehr entsprechen.
- In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

8. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikummessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktstreischerischer Weise durchzuführen.

Bei Zuwiderrhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung, den Direktverkauf und die Direktbelieferung einzustellen, zu schließen.

9. Ausstellerausweise, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Ausstellerausweise gemäß Standbestätigung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerparkkarten, das vom Veranstalter - jeweils abhängig von der Standgröße - festgelegt wird. Diese Parkkarten haben für die gesamte Messedauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit. Zusätzlich benötigte Ausstellerparkkarten können gegen Entgelt bezogen werden.

10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Standbegrenzungswände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzgebühr pro qm überbauter Fläche berechnet. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Erfolgt der Standbau durch den Veranstalter, ist auf PVC-beschichteten Wänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsmitteln gearbeitet werden allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, daß die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom Veranstalter durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet. Aussteller, die keinen Messestand auf der Innen zugewiesenen Grundfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Grundfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen.

Die Auf- und Abbaueiten lt. Standbestätigung sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muß spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die Aufbaubereiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbauteages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauteil ausgeben. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauteil werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Abbauteil ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

11. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluß- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluß und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker.

11a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muß durch ein sichtbares

Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluß irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadloos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauteil hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder Dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Online-Messekatalog und/oder gedruckten Ausstellerverzeichnis sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

12a. Messerversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, dessen Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, lautet die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

13. Werbemittel vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebermarken, Einladungskarten).

14. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbepfählen, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstiger Kosten ausgeschlossen ist.

15. Sonderversammlung-Vorführung

Alle Arten von Sonderversammlungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, daß jegliche Geräuschkentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

16. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UW/G). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muß vom Aussteller selbst veranlaßt werden.

18. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbaueisen sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Aufzufahren, Feuerwehrezonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5 t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzübergangfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abbrengen zu lassen.

19. Standbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbaueiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, daß eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

20. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

21. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechnen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

22. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung für Aussteller und der Datenschutzerklärung des Messe-Netzwerks, die unter www.messe.at/datenschutz-cookies abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und nach § 107 TKG zum Erhalt von E-Mail-Newslettern und zu Umfragen

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung in das Messe-Netzwerk aufgenommen zu werden und stimmen der in Punkt 5.1. der Datenschutzerklärung des Messe-Netzwerks beschriebenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zwecks Betriebs des Messe-Netzwerks und Zurverfügungstellung der über diese Plattform angebotenen Services zu. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Reed Messe Salzburg GmbH, die Reed Messe Wien GmbH, die Reed CEE GmbH, die Systemstandbau Salzburg GmbH oder Epoxox Messebau GmbH Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf Messeveranstaltungen oder ähnliche Events ("E-Mail-Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zur Durchführung von Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an database@reedexpo.at widerrufen werden.

23. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

24. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Salzburg. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Messebedingungen sind: Das Anmeldeformular, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie gegebenenfalls Bestellformulare (Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel) oder das Buchungsformular von Seminaren und Vorträgen.



IHR MESSETEAM:

ANDREAS OTT

Category Manager

T: +43 662 4477-2205

F: +43 662 4477-2288

M: gast@reedexpo.at

SARAH EBNER

Event Manager

T: +43 662 4477-2223

F: +43 662 4477-2288

M: gast@reedexpo.at

STEFANIE REMIASCH

Event Manager

T: +43 662 4477-2247

F: +43 662 4477-2288

M: gast@reedexpo.at

Alle wichtigen Infos unter:
gastmesse.at



Reed Messe Salzburg GmbH
Am Messezentrum 6, 5020 Salzburg,
T: + 43 662 4477-0, F: + 43 662 4477-2284
gast@reedexpo.at, www.gastmesse.at